



Lohn- und Servicebüro Schäfer
kompetent zuverlässig

Corona und Quarantäne von Arbeitnehmern

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Wer kann Arbeitnehmer in Quarantäne stellen?..... | 1 |
| 2. Wozu ist es wichtig, ob ein Arbeitnehmer in Quarantäne geschickt wurde oder nicht?..... | 1 |
| 3. Was ist mit Arbeitnehmern, die sich infiziert haben?..... | 1 |
| 4. Was ist mit Arbeitnehmern, die vom Gesundheitsamt in Quarantäne gestellt wurden, jedoch nicht selbst infiziert sind?..... | 1 |
| 5. Wie müssen die Entschädigungen steuerrechtlich behandelt werden?..... | 3 |
| 6. Bestehen Besonderheiten für Auszubildende?..... | 3 |
| 7. Gibt es Besonderheiten im Melde- und Beitragsrecht der Sozialversicherung?..... | 3 |

1. Wer kann Arbeitnehmer in Quarantäne stellen?

Nur die Gesundheitsämter sind dazu berechtigt Arbeitnehmer in Quarantäne zustellen.

2. Wozu ist es wichtig, ob ein Arbeitnehmer in Quarantäne geschickt wurde oder nicht?

Dies ist wichtig, um zu wissen, was der Arbeitnehmer für die Zeit der Quarantäne für Geld bezieht?

3. Was ist mit Arbeitnehmern, die sich infiziert haben?

Für Mitarbeiter, die von Corona infiziert sind, hat der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz zu zahlen. Die Entgeltfortzahlung kann bis zu 6 Wochen erfolgen. Nach den 6 Wochen erhält der Arbeitnehmer Krankengeld.

4. Was ist mit Arbeitnehmern, die vom Gesundheitsamt in Quarantäne gestellt wurden, jedoch nicht selbst infiziert sind?

Für Arbeitnehmer, die nur auf Verdacht in Quarantäne gestellt wurden greift § 56 des Infektionsschutzgesetzes. In diesem Fall erhält der Arbeitnehmer für die ersten 6 Wochen eine Entschädigung in Höhe seines Nettoentgelts, was der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auszuzahlen hat. Diese Entschädigungen sind dem Arbeitnehmer über die Gehaltsabrechnung auszuzahlen. Dies ist wichtig, da diese Zahlungen bei der Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind. Zusätzlich hat ein Ausweis im Lohnkonto zu erfolgen

| | | | |
|--|-------------------------------------|--|--|
| 14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit) | | | |
| 15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag | | | |
| 16. Steuerfreier Arbeitslohn nach | a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) | | |
| | b) Auslandstätigkeitserlass | | |

Die an die Arbeitnehmer gezahlten Entschädigungen erhält der Arbeitgeber von der zuständigen Behörde zurückerstattet. Dazu ist es notwendig einen Antrag an die jeweils zuständige Behörde des entsprechenden Bundeslandes zu stellen. Unter dem unten dargestellten Link, findet man die entsprechenden Anlaufstellen.

https://www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschaedigung.pdf



CORONAVIRUS: ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN BEI ANSPRÜCHEN AUF ENTSCHÄDIGUNG BEI UNTERSAGTER TÄTIGKEIT

Ärzte und Psychotherapeuten haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (Paragraf 56 Infektionsschutzgesetz). Voraussetzung für eine Entschädigung ist das Verbot der Erwerbstätigkeit aus infektionsschutzrechtlichen Gründen oder die Anordnung von Quarantäne. Die Abläufe, zum Beispiel bei der Antragstellung, bestimmt die zuständige Behörde, sodass diese als erstes kontaktiert werden sollte.

| BUNDESLAND | BEHÖRDEN | KONTAKT |
|-------------------|--|---|
| Baden-Württemberg | Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter | |
| Bayern | Zuständig sind die Regierungsbezirke | |
| Berlin | Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter | |
| Brandenburg | Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Gesundheit Dezernat G2 Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen | E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de |

USW. ...

5. Wie müssen die Entschädigungen steuerrechtlich behandelt werden?

Entschädigungszahlungen sind lohnsteuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes. Hat der Arbeitnehmer Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten, darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich für diese Arbeitnehmer durchführen.

6. Bestehen Besonderheiten für Auszubildende?

Für Tage, an denen die Auszubildenden die Berufsschule besucht hätten, wird dem Arbeitgeber keine Entschädigungszahlung nach dem § 56 des Infektionsschutzgesetzes gezahlt.

7. Gibt es Besonderheiten im Melde- und Beitragsrecht der Sozialversicherung?

Zahlt der Arbeitgeber die Entschädigungszahlungen aus, so unterliegen diese Zahlungen dem sonst üblichen Melde- und Beitragsverfahren. Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge und Umlagen an die zuständigen Krankenkassen. Mit dem letzten Tag der Zahlung hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Abmeldung mit Grund 30 zu erstatten. Nimmt der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wieder auf, so ist der Arbeitnehmer wieder anzumelden mit dem Meldegrund 10.